

Infodienst Landwirtschaft 2/2022

Informations- und Servicestelle Großenhain
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Nationaler GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht	04
AUNaP – Ausgestaltung des Abschlusses der aktuellen Förderperiode für die FRL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015	04
2. Säule – Anpassungen im Antragsverfahren für neue Maßnahmen der Folge-Förderrichtlinien AUK, ÖBL und TWN	05
Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020	05
Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft – Förderrichtlinie ISA/2021	06
Breitere Förderung für Naturschutz – neue Förderinhalte in der RL NE/2014	07
Neue Förderrichtlinie zur Startprämie von Weinbau in Steillagen	07
Landwirtschaftliche Erzeugung	08
Düngebedarfsermittlung 2022: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie N _{min} -Werte	08
Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Hinweise zum Entschädigungsverfahren	11
Unterstützung Schweine haltender Betriebe in Afrikanische-Schweinepest-Restriktionsgebieten	11
Afrikanische Schweinepest – Anmeldung für den Infobrief des SMS	12
Wie sieht der Stall der Zukunft aus?	12
Systemwechsel beim Stallbau und Baulehrschauafachtag „Stallklima wie draußen“	14
Neues Forschungsprojekt zur Biodiversität auf Pferdeweiden – Teilnahme möglich	14
Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft	15
Bildung	16
Neues Sächsisches Kostenverzeichnis – Anwendung im Berufsbildungsrecht	16
Neue Fachschullehrgänge Techniker/in für Landbau am Fachschulzentrum Freiberg-Zug	17
Pflanzenschutzsachkunde – Fortbildungspflicht	17
Bekanntmachungen	18
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot	18
Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz	19
Information zu Monitoringvorhaben der BfUL	20
Mitteilungen	22
Solarparks in benachteiligten Gebieten: Karte online	22
Vierte landesweite Brutvogelkartierung beginnt in Sachsen	22
Aktuelle Hinweise	23
Nachrüstung von bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01. August 2022	23
Befragungen	24
Fit für die Zukunft? – Befragung zum künftigen Beratungsbedarf – Ihre Meinung ist uns wichtig	24
Umfrage Mehrfachgefahrenversicherung	24
Aufrufe	25
eku – ZUKUNFTSPREIS für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen 2022	25
Bio-Erlebnistage 2022 – teilnehmende Betriebe gesucht!	25
Veranstaltungen/Schulungen	26
Einladung zur Eröffnung und Auftaktveranstaltung „Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau“	26
Tag der offenen Tür im LVG Köllitsch	27
Veranstaltungen des LfULG von April bis Mitte Juni 2022	27
Veröffentlichungen	31
Neue Veröffentlichungen des LfULG	31
Informations- und Servicestelle Großenhain	33
Förderung	33
Förderprogramm AUK: Aussicht auf die neue Förderperiode ab 2023	33
Hinweise zum Anbau von Nutzhanf	33
Cross Compliance 2021 ISS Großenhain	34
Landwirtschaftliche Erzeugung	34
Sachkunde im Pflanzenschutz	34
Düngung im Frühjahr	35
Veranstaltungen/Schulungen	35
Veranstaltungen in Großenhain	35

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das zweite Jahr in Folge fand am 25. Februar die Pflanzenbautagung als Online-Veranstaltung statt. Ausgehend von der aktuellen Marktsituation und den rechtlichen Rahmenbedingungen wurde u. a. über die Möglichkeiten einer effizienten Stickstoffdüngung informiert. Alle Vorträge der Tagung stehen für Sie in unserem Internetauftritt im Portal Landwirtschaft zur Verfügung.

Um den Düngbedarf zu ermitteln, ist die Menge des im Boden verfügbaren Stickstoffs eine wichtige Ausgangsgröße. In diesem Heft finden Sie dazu die N_{min} -Richtwerte für das Jahr 2022.

Nach fast fünf Monaten Zwangspause können wir unsere Veranstaltungen wieder in Präsenz durchführen. Soweit möglich, werden ausgefallene Veranstaltungen nachgeholt.

Unsere Feldtage starten am 24. Mai in Baruth. Nachdem wir Sie 2021 online über die Versuche informiert haben, sollen nun wieder Besichtigungen möglich sein.

Eine besondere Veranstaltung haben wir für den 11. Juni geplant: den „Tag der offenen Tür“ in unserem Lehr- und Versuchsgut in Köllitsch. Sie sind herzlich eingeladen, mit Ihrer Familie bzw. Ihren Freunden dabei zu sein.

Eine Übersicht zu unseren Veranstaltungen insgesamt finden Sie in unserem Veranstaltungskalender im Internet.

Am 16. Mai wird im LUZ Nossen im Beisein des Staatsministers Wolfram Günther anlässlich eines Fach-Kolloquiums das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau im LfULG offiziell eröffnet.

Das Kompetenzzentrum soll die marktgerechte Weiterentwicklung der Branche bis zur Verarbeitung unterstützen. Vorrangige Aufgaben sind der Wissenstransfer und eine unterstützende angewandte Forschung insbesondere in Modell- und Demonstrationsbetrieben. Die betriebliche Unterstützung konzentriert sich auf Umweltschutzgüter und das Tierwohl. Das Kompetenzzentrum arbeitet eng vernetzt mit anderen Fachreferaten im LfULG sowie mit Wirtschaftsbeteiligten, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie sind herzlich eingeladen, an der Eröffnung teilzunehmen und im Fach-Kolloquium mit uns die Aufgabenschwerpunkte zur Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus in Sachsen zu diskutieren.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Nationaler GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht

Der GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 bildet für die nächste EU-Förderperiode die Grundlage für die EU-Förderung insbesondere für die Direktzahlungen im Bereich der 1. Säule und die künftigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der 2. Säule der GAP. Über wesentliche Inhalte hatten wir bereits im Infodienst Nr. 1/2022 informiert.

Am 21. Februar 2022 wurde der GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 durch das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. In diesem sind auch die für Sachsen geplanten Förderinhalte enthalten. Die eingereichte Fassung, eine Kurzversion sowie weitere Informationen sind eingestellt auf der Internetseite des BMEL zum [GAP-Strategieplan](#)¹.

Nach EU-Recht hat die Europäische Kommission nach der Einreichung drei Monate Zeit, den GAP-Strategieplan zu prüfen und zu bewerten. Je nach Ergebnis der Bewertung kann die Europäische Kommission Bemerkungen an den Mitgliedsstaat übermitteln, auf deren Grundlage Anpassungen vorzunehmen sind. Nach Einreichung des überarbeiteten Entwurfs hat die EU-Kommission weitere maximal drei Monate Zeit, um den Plan zu genehmigen. Mit einer Genehmigung des GAP-Strategieplans wird derzeit frühestens im Oktober 2022 gerechnet. Parallel zum Genehmigungsprozess werden durch das SMEKUL und das LfULG Vorbereitungen für die Antragstellung ab dem Jahr 2023 getroffen. Aufgrund möglicher Änderungen im Genehmigungsprozess und ausstehender weiterer rechtlicher Regelungen sind abschließende Aussagen zu vielen Detailfragen derzeit jedoch noch nicht möglich.

Hier finden Sie die Informationen des SMEKUL zum [GAP-Strategieplan](#)².

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Martina Kersten

Telefon: 0351 564-22304

E-Mail: Martina.Kersten@smekul.sachsen.de

AUNaP – Ausgestaltung des Abschlusses der aktuellen Förderperiode für die FRL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015

Für einen unmittelbaren Anschluss von Flächenförderungen der 2. Säule ab Beginn der neuen Förderperiode 2023 – 2027 sind verschiedene Anpassungen der laufenden Verpflichtungen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK), des Ökologischen/Biologischen Landbaus (ÖBL) und der Vorhaben zu Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN) notwendig.

Die neue Förderperiode bringt mit Einführung der Ökoregelungen eine engere Verknüpfung der ersten Säule zu verschiedenen Maßnahmen in der Flächenförderung der zweiten Säule mit sich. Um den antragstellenden Personen einen Zugang zu beiden Förderbereichen zu gewähren, werden verschiedene Kombinationen von Ökoregelungen mit neuen Maßnahmen der Folgerichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Ökologischer/Biologischer Landbau auf der gleichen Fläche möglich sein. Hierbei ist es notwendig, die Verpflichtungszeiträume der zweiten Säule anzupassen. Künftig wird auch bei den mehrjährigen Verpflichtungen das Verpflichtungsjahr auf das Kalenderjahr angepasst, d. h. vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Antragsjahres.

Für alle im Antragsjahr 2022 bewilligten Verpflichtungen endet das Verpflichtungsjahr zum 31.12.2022. Dies trifft sowohl für Verlängerungen als auch für Neubeantragungen zu. Trotz dieser Verkürzung können die Prämien für AUK-, ÖBL- und TWN-Vorhaben im letzten Antragsjahr vollständig gezahlt werden.

¹ <http://www.bmel.de/gap-strategieplan>

² www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderperiode-2021-2027-5940.html

Verpflichtungen, die derzeit über das Antragsjahr 2022 hinausgehen, werden nicht in die neue Förderperiode hinein fortgesetzt. Sie werden ebenfalls zum 31.12.2022 beendet, ohne dass die antragstellenden Personen dafür mit Sanktionen rechnen müssen. Die Anpassungen für die kommende Förderperiode, die sich auf Grund des geänderten Rechtsrahmens ergeben, sind so grundlegend, vielschichtig und umfangreich, dass eine Fortführung nicht möglich ist.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

2. Säule – Anpassungen im Antragsverfahren für neue Maßnahmen der Folge-Förderrichtlinien AUK, ÖBL und TWN

Infolge verschiedener notwendiger Anpassungen an die neuen Bedingungen, die sich unter anderem aus dem bundesweiten einheitlichen GAP-Strategieplan Deutschland ergeben, wird für die Förderperiode 2023 – 2027 eine Änderung im Antragsverfahren der künftigen Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK), des Ökologischen/biologischen Landbaus (ÖBL) und der Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN) vorgenommen.

Bevor neue Verpflichtungen zum 01.01. eines Antragsjahres beginnen können, ist zukünftig ein vorgeschalteter Teilnahmeantrag notwendig. Dieser ist Grundvoraussetzung für eine Förderung und Zugangsberechtigung für die Teilnahme an einzelnen Maßnahmen ab 01.01. des Folgejahres für einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum. In Sachsen wird der Teilnahmeantrag in das Antragsportal DIANAweb integriert. Er ist vor Beginn neuer Verpflichtungen einmalig im 4. Quartal des Vorjahres bis spätestens zum 31.12. zu stellen. Die erstmalige Einreichung von Teilnahmeanträgen ist im 4. Quartal 2022 notwendig, um in die künftigen Maßnahmen der Folge-Förderrichtlinien AUK, ÖBL und TWN ab 01.01.2023 einsteigen zu können. Ein Teilnahmeantrag beinhaltet neben allgemeinen Fördervoraussetzungen die jeweiligen Maßnahmen und die GIS-basierten Flächenangaben, die teilweise mit Förderkulissen unterlegt sind.

Wird der Teilnahmeantrag positiv beschieden, sind nachfolgend jährliche Auszahlungsanträge für die einzelnen Verpflichtungsjahre zu stellen. Diese werden in gewohnter Weise über DIANAweb im Rahmen des jährlichen Sammelantrages eingereicht.

Für zulässige Erweiterungen von Verpflichtungen können in Folgejahren Erweiterungsanträge gestellt werden. Auch diese müssen vor Beginn der Verpflichtungserweiterung eingereicht werden, im gleichen Zeitraum wie ein Teilnahmeantrag, d. h., im 4. Quartal des Vorjahres bis spätestens zum 31.12. Die Erweiterungen sind ebenfalls in den jährlichen Auszahlungsanträgen zu berücksichtigen.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe – RL TWK/2020

Antragsjahr 2022 für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die in Sachsen Mutterkühe außerhalb der Weidesaison im Laufstall mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Aufstallung auf Stroh selbst halten.

Antragsteller verpflichten sich zur Einhaltung besonderer Tierwohlmaßnahmen der Mutterkühe, u. a. folgende:

- a) Jeder Mutterkuh stehen mindestens 6,0 m² nutzbare Stallfläche zur Verfügung.
- b) Alle Tiere können auf der spaltenfreien Liegefläche gleichzeitig liegen.
- c) Jedem Tier steht ein Grundfutterfressplatz zur Verfügung, so dass alle Tiere gleichzeitig fressen können, bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 einzuhalten.

- d) Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem, trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind.
- e) Der Mutterkuhstall verfügt über eine tageslichtdurchlässige Fläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

Alle Tiere des Betriebszweiges Mutterkuhhaltung, die nicht ganzjährig im Freiland gehalten werden, müssen von den Tierwohlmaßnahmen profitieren. Es besteht die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Cross-Compliance-Vorschriften.

Die Zuwendung beträgt je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand 71 Euro für Mutterkühe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Auszahlung von 80 % der Zuwendung erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheides, 20 % werden nach Vorlage und im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Zuwendungen unter 2 000 Euro werden nicht gewährt.

Ansprechpartner LfULG:

Telefon: 0351 8928-3301

E-Mail:

Bevolligungsstelle.R33.lfulg@smekul.sachsen.de

Postanschrift:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,

Landwirtschaft und Geologie

Referat 33 – Förderung

Postfach 540137, 01311 Dresden

In 2022 ist die Antragstellung für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023 bis zum 30.06.2022 möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen. Sofern die Bewilligung erfolgt, ist der Verwendungsnachweis im Zeitraum 01.07.2023 bis 31.08.2023 vorzulegen.

Weitere Informationen und die Formulare sind im Förderportal veröffentlicht auf der Internetseite [Tierwohl Mutterkuhhaltung](#)³.

Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft – Förderrichtlinie ISA/2021

In 2021 konnten erstmals Maßnahmen nach der FRL ISA/2021 beantragt werden. Hierbei handelt es sich um besonders insektenfreundliche Maßnahmen auf Acker- und Grünland, die durch die Schaffung von Habitatstrukturen zur Erhöhung der Vielfalt und Anzahl der Insekten in der Agrarlandschaft beitragen sollen.

Neuantragstellungen sowie Flächenerweiterungen nach FRL ISA/2021 sind auch in 2022 im Rahmen des Sammelantrages für Direkt- und Ausgleichszahlungen über das webbasierte Antragsportal DIANAweb möglich.

Im Einzelnen können über diese Förderrichtlinie mehrjährige Blüh- bzw. Brachestreifen auf Ackerland bzw. eine partielle Mahd auf Grünland gefördert werden. Für die Maßnahmen auf Ackerland gilt unter anderem, dass diese Streifen am Schlagrand liegen und Anbindung zur bewirtschaftenden Fläche des Schlages haben sowie die Kriterien eines Streifens (mindestens 6 und maximal 20 Meter breit) erfüllen müssen. Für die Grünlandmaßnahme (I_GL) sind zwei Mahddurchgänge unter Einhaltung einer Bewirtschaftungspause vorgesehen. Die Mahd darf zum Schutz der Insekten nur mit Messerbalkenmäherwerk durchgeführt werden. Des Weiteren muss bei jeder Mahd ein ungenutzter Bereich von zirka 20 % der Schlagfläche verbleiben.

Für alle Maßnahmen nach FRL ISA/2021 gilt ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum. Zu beachten ist bei Erstantragstellung von Maßnahmen auf Ackerland, dass die Anlage der Streifen nach Ernte der Hauptkultur vorgesehen ist. D. h. der Blühstreifen (I_AL1) muss bis spätestens 30. September und der Brachestreifen (I_AL2) im Zeitraum vom 16. September bis 31. Oktober angelegt werden. Für die Maßnahme I_AL1 gilt im zweiten Verpflichtungsjahr, dass mindestens ein Schröpfschnitt durchzuführen ist.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und

Fachbildungszentren (FBZ) bzw.

Informations- und Servicestellen (ISS)

Die genauen Fördervoraussetzungen sowie Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen sind auf der Internetseite des SMEKUL unter www.lsnq.de/ISA zu finden.

³ www.lsnq.de/TWK

Breitere Förderung für Naturschutz – neue Förderinhalte in der RL NE/2014

Am 16.02.2022 wurde die überarbeitete Richtlinie Natürliches Erbe durch das sächsische Kabinett verabschiedet. Wichtige neue Bestandteile sind die Jungbaumpflege für Obstgehölze (Fördergegenstand H) und eine Biotop- und artenangepasste Pflege (Fördergegenstand G).

Ziel des Fördergegenstands G ist, insbesondere FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes und Offenlandbiotop sowie Habitats von Arten zu fördern, die ganz besondere Ansprüche an die Pflege haben. Außerdem sollen auch einzelne Flächen mit Vorkommen geschützter und gefährdeter Biotop bzw. Arten, die auf entsprechende Maßnahmen angewiesen sind, in ihrem Zustand verbessert werden. Als Antragsteller sind Landkreise und kreisfreie Städte zugelassen.

Ziel des Fördergegenstands H ist, durch die Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen junge Obstgehölze nachhaltig zu etablieren und damit die langfristige Erhaltung der Biodiversität von Streuobstwiesen zu sichern. Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein. Für die Förderung dieser Vorhaben kommt ein Festbetrag pro Baum zur Anwendung, dieser wird nach Umsetzung der Maßnahme ausgezahlt.

Des Weiteren wurden die Anlage und Wiederherstellung von Alleen als Teil der Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen (Fördergegenstand F) aufgenommen und die Fördermöglichkeiten für Vorhaben mit besonderer fachpolitischer Bedeutung und Vorbildwirkung (Fördergegenstand D.2) verbessert. Vorhaben nach D.2 sind nur förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf thematische Schwerpunkte bezieht, die durch das SMEKUL veröffentlicht wurden. Bei beiden Fördergegenständen ändert sich der bisherige Kreis der Antragsteller nicht. Für neu bewilligte Vorhaben gibt es jedoch Änderungen beim Auszahlungsverfahren, dieses ist in den Ausfüllhinweisen erläutert.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [„Richtlinie Natürliches Erbe“](#)⁴

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Neue Förderrichtlinie zur Startprämie von Weinbau in Steillagen

Die neue Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau – FRL Startprämie Weinbau/2022 – soll den Steillagenweinbau in Sachsen erhalten und unterstützen. Gefördert wird die ab dem Jahr 2022 erfolgte Übernahme der Bewirtschaftung von bestockten und/oder unbestockten Steillagenweinbauflächen, die neu aufgerebt werden sollen.

Eine Übernahme im Sinne der FRL liegt mit der Eintragung der beantragten Fläche in Verbindung mit dem Antragsteller in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen vor. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb von sechs Monaten der entsprechende Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden, wobei mehrere übernommene Steillagenweinbauflächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 % zusammengefasst werden können, deren Bewirtschaftung aber noch nicht begonnen haben darf. Die Gesamtanbaufläche des Antragstellers einschließlich der zur Bewirtschaftung übernommenen Flächen muss laut Weinbaukartei mindestens 1.000 Quadratmeter betragen.

⁴ www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Die Zuwendung beträgt einmalig 1,50 Euro pro Quadratmeter, maximal aber 7.500 Euro für den jeweiligen Begünstigten im Jahr. Die Mindesthöhe der beantragten Zuwendung als Voraussetzung für die Bewilligung beträgt 450 Euro pro Antrag.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Förderung um eine sog. De-minimis-Beihilfe handelt. Das bedeutet, dass vom Antragstellenden im laufenden und den vorangegangenen zwei Steuerjahren die Höhe der De-minimis-Beihilfen von insgesamt 20.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Ansprechpartner LfULG:

Referat 33 – Förderung

Telefon: 0351 8928-3301

E-Mail: abt3.lfulg@smekul.sachsen.de

Weiterführende Informationen hinsichtlich der Antragsformulare, Merkblätter und Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/besondere-aufgaben-4358.html>.

Landwirtschaftliche Erzeugung

Düngebedarfsermittlung 2022: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie N_{\min} -Werte

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie N_{\min} -Werte für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung in Sachsen 2022

Nach § 3 Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) besteht für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{\min} -Gehalt) ist dabei bei Acker- und Gemüsebau als Abschlag zum N-Bedarfswert zu berücksichtigen.

Dies kann erfolgen:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben
 - nach Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG)
- a) durch die Übernahme der Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder
b) durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Nach § 10 Abs.1 DüV besteht Aufzeichnungspflicht für den ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen.

Bitte beachten Sie, dass für Feldblöcke in Nitratgebieten nach Sächsischer Dünge-rechtsverordnung (SächsDüReVO vom 30.12.2020) die Pflicht zur Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen Stickstoff besteht (mindestens jährlich, jedoch nicht auf Grünlandflächen, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau).

Umfangreiche Informationen zur Umsetzung von DüV und SächsDüReVO finden Sie auf der Seite „[Umsetzungshinweise Düngeverordnung](#)“.⁵

Nach schwierigen Aussaatbedingungen zu Winterapps, verbreitet besser zu Wintergerste und insbesondere zu Winterweizen, entwickelten sich bis Ende des Jahres 2021 meist gleichmäßige aber eher unterdurchschnittlich entwickelte Bestände. Probleme bereiten teilweise schwachentwickelte und lückige Rapsbestände.

Die Bodenwasservorräte wurden in den oberen Bodenschichten (bis 60 cm) verbreitet bis Anfang Dezember aufgefüllt. Die Bodenwasservorräte sind im durchwurzelbaren Raum bis 100 cm Bodentiefe aufgefüllt. Auf Grund dessen muss mit einer Verlagerung von Nitrat und Sulfat gerechnet werden. Frostschäden sind nicht zu verzeichnen, Zwischenfrüchte aber auch verbreitet nicht abgefroren.

⁵ www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Aktuell ist mit mittleren N_{min} - und sehr geringen S_{min} -Werten zu rechnen. Die im LfULG vorliegenden Untersuchungen von zirka 600 Praxis- und Dauerbeobachtungsflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von 57,6 kg N_{min} /ha in 0 – 90 cm Bodentiefe und 35,2 kg S_{min} /ha in 0 – 60 cm Bodentiefe – jeweils in steinfreiem Boden. Die N_{min} -Werte sind nach DüV in der Regel aus 0 – 90 cm für die N-Düngebedarfsermittlung anzurechnen. Bei einigen Kulturarten werden geringere Bodentiefen vorgegeben. Diese sind der „Datensammlung Düngerecht“ Tabelle 8 „Stickstoffbedarfswerte von Ackerkulturen sowie Höchstzuschlag und Mindestabschlag in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; N_{min} -Probenahmetiefe“ bzw. Tabelle 9 für Gemüse und Erdbeeren zu entnehmen. Es ist maximal die durchwurzelbare Bodentiefe des konkreten Schlages zu Grunde zu legen.

Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten N_{min} -Werte (siehe Tabelle 1) beziehen sich auf steinfreien Boden. Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann daher noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%)}{100}$$

Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren.

N_{min} -, NO_3 -N und NH_4 -N-Gehalte (kg N/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2022 – verwendbar als Empfehlung des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 und Anlage 4 DüV für Ackerkulturen

	Bodentiefe cm	Sand (S)			anlehmiger Sand (SI)			lehmiger Sand (IS)			stark lehmiger Sand (SL)			sandiger Lehm (sL)			Lehm (L)		
		NH_4	NO_3	N_{min}	NH_4	NO_3	N_{min}	NH_4	NO_3	N_{min}	NH_4	NO_3	N_{min}	NH_4	NO_3	N_{min}	NH_4	NO_3	N_{min}
Winter- raps	0 – 30	5,3	11,6	17	5,3	11,6	17	3,5	13,7	17	4,4	16,9	21	2,8	16,1	19	1,9	16,1	18
	30 – 60	3,6	10,3	14	3,6	10,3	14	2,1	14,2	16	2,3	13,3	16	1,4	11,3	13	1,2	14,7	16
	60 – 90	0,8	17,5	18	0,8	17,5	18	0,9	19,8	21	0,8	16,5	17	0,7	14,5	15	0,8	17,4	18
	0 – 90	9,7	39,4	49	9,7	39,4	49	6,5	47,7	54	7,5	46,7	54	4,9	41,9	47	3,9	48,2	52
Winter- roggen, Winter- triticale	0 – 30	6,5	9,8	16	5,4	12,5	18	3,6	11,8	15	7,5	13,8	21	2,1	16,4	18	2,1	16,4	18
	30 – 60	2,2	11,7	14	1,6	14,3	16	2,0	12,9	15	2,5	15,3	18	1,3	14,7	16	1,3	14,7	16
	60 – 90	0,8	18,3	19	0,9	18,4	19	0,8	17,9	19	0,8	16,7	18	0,8	17,0	18	0,8	17,0	18
	0 – 90	9,5	39,8	49	7,9	45,2	53	6,4	42,6	49	10,8	45,8	57	4,2	48,1	52	4,2	48,1	52
Winter- gerste	0 – 30	5,1	13,9	19	5,1	13,9	19	3,2	15,2	18	3,4	15,0	18	1,8	19,1	21	0,8	16,7	18
	30 – 60	2,9	7,9	11	2,9	7,9	11	1,4	13,5	15	2,5	10,1	13	1,0	17,9	19	0,8	13,6	14
	60 – 90	0,7	15,0	16	0,7	15,0	16	0,8	18,4	19	0,7	14,4	15	0,9	19,0	20	0,7	16,0	17
	0 – 90	8,7	36,8	46	8,7	36,8	46	5,4	47,1	52	6,6	39,5	46	3,7	56,0	60	2,3	46,3	49
Winter- weizen	0 – 30	4,2	15,1	19	4,2	15,1	19	3,4	17,6	21	2,3	18,1	20	2,2	21,9	24	1,0	21,0	22
	30 – 60	1,9	11,7	14	1,9	11,7	14	2,0	19,9	22	1,6	23,4	25	1,3	26,3	28	0,7	24,8	26
	60 – 90	0,8	18,6	19	0,8	18,6	19	1,1	23,5	25	1,2	24,4	26	1,2	25,9	27	1,1	24,2	25
	0 – 90	6,9	45,4	52	6,9	45,4	52	6,5	61,0	68	5,1	65,9	71	4,7	74,1	79	2,8	70,0	73
vor Sommer- ungen	0 – 30	7,4	7,9	15	7,6	15,7	23	6,4	13,1	19	2,8	15,9	19	2,9	20,8	24	2,1	26,6	29
	30 – 60	1,7	3,5	5	1,8	10,3	12	2,4	11,1	14	1,8	12,8	15	1,3	15,4	17	1,3	19,7	21
	60 – 90	0,4	9,3	10	0,7	15,5	16	0,8	16,6	17	0,8	16,4	17	0,8	17,6	18	1,0	20,7	21
	0 – 90	9,5	20,7	30	10,1	41,5	51	9,6	40,8	50	5,4	45,1	51	5,0	53,8	59	4,4	67,0	71

Legende: In einigen Fällen wurden auf Grund geringen Probenumfangs die Werte für mehrere Bodenarten zusammengefasst (grau hinterlegt).

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse liegen im Mittel mit 57,6 kg N_{min}/ha in 90 cm Bodentiefe gleichauf mit dem Mittelwert der Jahre 2017 bis 2021 (58,0). Die Werte zeigen die erwartete Abhängigkeit von der Bodenqualität mit den geringsten Werten auf Sandböden. Die Werte sind für alle Kulturartgruppen annähernd gleich – mit Ausnahme der deutlich höheren Gehalte unter Winterweizen. Dies unterstreicht das bekannt geringe Aufnahmepotenzial von Weizen bis Vegetationsende.

Die Untersuchungswerte innerhalb der Boden- und Kulturarten differieren sehr stark. Die Schwankungen sind auf Unterschiede von Standortbedingungen, Vorfrucht und organischer Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den N_{min}-Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine entsprechend falsche N-Düngung. Jedes kg N_{min} ist ökonomisch einem kg gedüngten N gleichzusetzen und hat damit aktuell einen Wert von zirka 2,2 Euro. Um negative ökonomische Folgen und geringe Ausnutzungsraten zu vermeiden, sind schlagspezifische N_{min}-Untersuchungen zu empfehlen.

Die eigene Probenahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika. Voraussetzung ist, dass die methodischen Vorgaben für Probenahme, -transport und -analyse berücksichtigt werden. Die Probenahme muss zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen.

Aktuell sind verbreitet eher schwach entwickelte Rapsbestände zu verzeichnen. Die DüV 2020 gibt vor, dass der im Herbst gedüngte verfügbare N bei der N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr abzuziehen ist. Trotzdem bleibt die Berücksichtigung der N-Aufnahme des Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse zum Vegetationsende ein wichtiges – jedoch nicht verpflichtendes – Kriterium. Zu beachten ist, dass nicht ein doppelter Abzug (Herbst-N und N-Aufnahme) erfolgt. Im Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD wird dies berücksichtigt. Auf Grund der Komplexität der N-Düngebedarfsermittlung ist die Verwendung von BESyD zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine den Vorgaben der DüV entsprechenden Berechnung, die mit dem Ausdruck zur Berechnungsfolge dokumentiert wird. BESyD bietet zusätzlich Empfehlungen zu Teilgaben im Rahmen einer fachlich erweiterten N-Düngeempfehlung an.

Getreidebestände sind meist gleichmäßig und weniger üppig als in den letzten Jahren entwickelt. Für die Bestandesführung ist über die Gabenbemessung und -teilung unbedingt bestandesabhängig zu entscheiden. Mit Blick auf die in unseren Regionen zunehmend auftretenden Trockenphasen sollte der Einsatz stabilisierter N-Dünger geprüft werden. Durch teilschlagspezifische Anpassungen kann auf heterogene Bestände reagiert werden.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht sehr geringer S_{min}-Gehalte und der dabei extrem niedrigen Werte in den oberen 30 cm (Tabelle 2) bei der Startgabe besonderes Augenmerk zu widmen. Dies betrifft alle Bodenarten, insbesondere jedoch die sandigen Böden.

Grundvoraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge ist eine optimale Grundnährstoffversorgung. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen auf Gehalte an verfügbarem P und K sowie den pH-Wert.

S_{min}-Gehalte (kg S/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2022

Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
0 – 30	11	13	13	12	15	10
30 – 60	11	24	20	24	26	21
0 – 60	22	37	33	36	41	31

Sie finden die N_{\min} -Werte auch unter Internetseite „Umsetzungshinweise Düngerverordnung“⁶ im Ordner „Düngebedarfsermittlung“ und unter Düngung – Landwirtschaft – sachsen.de⁷ (auf der rechten Internet-Seite unter „Bodenuntersuchungsergebnisse“).

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Michael Grunert
Telefon: 035242 631-7201
E-Mail: Michael.Grunert@smekul.sachsen.de

Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild im Freistaat Sachsen macht bereits eine Vielzahl von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich, die durch die zuständigen Veterinärbehörden angeordnet werden.

Einige dieser möglichen Restriktionen können für Tierhalter und Land-/Forstwirte nicht unerhebliche Bedeutung für die Nutzung ihrer Flächen sowie die Absicherung ihrer Betriebsabläufe haben. Dies schließt eine ggf. erforderliche Berücksichtigung im Rahmen der Antragstellung zur Agrarförderung ein.

Das Tiergesundheitsgesetz sieht für bestimmte staatlich angeordnete Maßnahmen zudem die Zahlung von Entschädigungen vor.

Auf der Internetseite www.landwirtschaft.sachsen.de sind unter „Hinweise und Empfehlungen“ Informationen zu den Einzelheiten aufgeführt.

Ansprechpartner Agrarförderung:
Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Ansprechpartner Entschädigung:
*Landesdirektion Sachsen
Referat 25: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung*

Unterstützung Schweine haltender Betriebe in Afrikanische-Schweinepest-Restriktionsgebieten

Die Sächsische Staatsregierung hat am 01. März 2022 zwei Förderrichtlinien (FRL) für Schweine haltende Betriebe beschlossen. Bei beiden FRL handelt es sich um De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, die je Betrieb 20.000 Euro innerhalb dreier Steuerjahre nicht überschreiten dürfen.

Mit der **FRL zur Eindämmung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Kleinbeständen in den ausgewiesenen Sperrzonen (FRL ASPK/2022)** soll die Zahl an Schweinehaltungen und damit das Potenzial für die Ausbreitung und den Eintrag des Virus in die Hausschweinebestände verringert werden. Antragsberechtigt sind Schweinehaltende in amtlich festgesetzten Sperrzonen mit maximal 100 Schweinen, welche die Haltung innerhalb eines Monats ab Antragstellung für mind. 2 Jahre aufgeben.

Der Antrag muss innerhalb von 4 Monaten nach In-Kraft-Treten der FRL bzw. nach Ausweisung neuer Sperrzonen gestellt werden. Der Zuschuss beträgt einmalig 300 Euro je geschlachtetem oder verbrachtem Schwein. Als Nachweise der Anzahl der gehaltenen Schweine, für welchen die Bestandaufgabe erfolgt, dient der letzte Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK).

⁶ www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung-20300.html

⁷ www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html

Mit der FRL zum teilweisen Ausgleich der Transportmehrausgaben in den infolge der ASP ausgewiesenen Sperrzonen II bzw. III (FRL ASPT/2022) werden ASP-bedingte Zusatzaufwendungen der Betriebe in Sperrzonen zur Transportvorbereitung und für längere Transportwege zu zugelassenen Schlachthöfen teilweise ausgeglichen. Mehrkosten in Vorbereitung des Transports sind Ausgaben für Bestandsuntersuchungen, Blutprobenentnahmen und Bescheinigungen durch einen amtlichen Tierarzt. Antragsberechtigt sind Schweine haltende Betriebe, deren Betriebsstätte in festgelegten ASP-Sperrzonen II und III im Freistaat Sachsen liegt. Der Zuschuss beträgt bis 80 % der Zusatzausgaben für Transportvorbereitung sowie 80 % der zusätzlichen Transportausgaben (diese jedoch max. 1.600 Euro/Transport).

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Dr. Viktoria Welker

Telefon: 0351 564-23501

E-Mail: Viktoria.Welker@smekul.sachsen.de

Antragstellung beim LfULG; Details und Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite „[Besondere Aufgaben](#)“⁸

Afrikanische Schweinepest – Anmeldung für den Infobrief des SMS

Die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Sachsen betrifft viele Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Landkreisen, in verschiedenen Berufsgruppen und Branchen. Eine direkte Kommunikation ist enorm wichtig in solch einer lang anhaltenden Krisensituation. Dafür möchte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) künftig mit einem Infobrief auf direktem Weg potenzielle Interessenten über wichtige Entscheidungen zur ASP-Bekämpfung in Kenntnis setzen. In unregelmäßiger, aber kontinuierlicher Erscheinungsweise werden auf diesem Wege Informationen publiziert, die für die Bekämpfung der ASP wichtig sind. Das sind aktuelle Angaben zum Ausbruchstand der Tierseuche, zu Informationsblättern für bestimmte Berufs- oder Interessensgruppen sowie zu Entscheidungen der Staatsregierung und des Landestierseuchenbekämpfungszentrums.

Ansprechpartner LfULG:

Gerold Blunk

Telefon: 034222 46-2100

E-Mail: Gerold.Blunk@smekul.sachsen.de

Wer diesen Infobrief erhalten möchte, meldet sich bitte an auf der Internetseite „[Infobrief zur Afrikanischen Schweinepest](#)“⁹.

Ziel ist es, mit dem Infobrief möglichst viele Akteure zu erreichen.

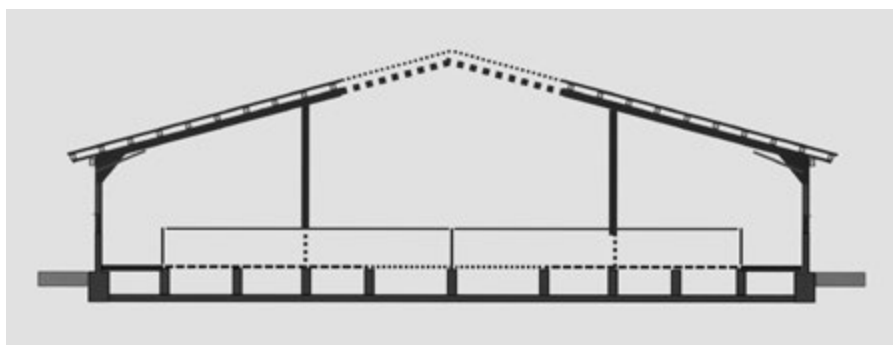
Wie sieht der Stall der Zukunft aus?

Die Schweinehaltung befindet sich aktuell in einer großen Krise, die vor allem auf einer Mischung von Corona- und ASP-bedingtem Preisverfall bei gleichzeitiger Erhöhung der Betriebskosten, insbesondere für Futter, beruht. Den Betrieben macht darüber hinaus die schwindende gesellschaftliche Akzeptanz der konventionellen Haltungssysteme zu schaffen. Konzepte, die einen bezahlbaren und technisch vertretbaren Kompromiss zwischen einem höheren Maß an Tierwohl (offensichtliche Funktionsbereiche, nachhaltige Beschäftigung mit organischem Beschäftigungsmaterial, Außenklima) und einer vertretbaren, zusätzlichen Arbeitsbelastung machen, sind deshalb in der Fachwelt ein großes Thema. Diese Konzepte kommen dabei an einigen Bestandteilen lange abgelöst geglaubter Haltungssysteme (z. B. 3-Flächen-Buchten, Stroheinstreu, mechanische Entmistung) nicht vorbei und sind deshalb nicht nur ein Schritt nach vorne, sondern auch zurück. Neu ist, dass Systemkomponenten alternativer oder überholter Haltungssysteme mit bewährter Technik und Neuentwicklungen kombiniert werden. Das Ziel ist es einen Mehrwert im Hinblick auf das Tierwohl zu schaffen, ohne dass die Arbeitswirtschaft wesentlich leidet. Denn nach Einschätzung erfahrener Berater waren die bislang gebauten, alternativen Ställe

⁸ www.smul.sachsen.de/foerderung/besondere-aufgaben-4358.html

⁹ www.sms.sachsen.de/infobrief-zur-afrikanischen-schweinepest-7689.html

(Pigports, Auslauf- und Strohställe) meistens Einzelprojekte, die im Arbeitsleben eines Landwirtes selten wiederholt wurden. Gleichzeitig steigen die Ansprüche an die Prozessqualität und so sollen sich alle neuen Konzepte an der Möglichkeit messen lassen, unkupierte Schweine zu halten bzw. aufzuziehen. Mit diesem hohen Anspruch sind die Ergebnisse der Länderearbeitsgruppe „Gesamtbetriebliches Haltungskonzept“ für Mastschweine veröffentlicht worden. Aufbauend auf einem in allen vorgestellten Stallvarianten verwendeten Grundmodul für zirka 30 Mastschweine wurden „offensichtliche“ Funktionsbereiche für die Aktivität, das Ruhen, Fressen und Koten eingearbeitet. Daraus sind zirka 20 Stallmodelle entwickelt worden, die zunächst als Denkanstöße für den Umbau konventioneller Warmställe, aber auch als Konzepte für ganze neue Stallanlagen, zu sehen sind. Fast die Hälfte der Vorschläge (9 Modelle) sollen auch die gewünschten Außenklimareize möglich machen. Bei eher ausgeglichen kühlen Wettersituationen hilft das Temperaturgefälle, das Tierverhalten so zu lenken, dass die statisch vorgesehenen Funktionsbereiche von den Schweinen angenommen werden, dadurch nicht wesentlich mehr Arbeit verursachen und die entstehenden (zusätzlichen) Emissionen eine Genehmigungsfähigkeit nicht ausschließen (siehe Abbildung unten). Grundsätzlich ist dafür zunächst ausreichend Platz (1,1 bis 1,5 m² je Mastschwein), eine je nach System und Stroheinsatz angepasste Spezialtechnik und ein dazugehöriges Management vorzusehen. Das erhöht die Erzeugungskosten aus heutiger Sicht um zirka 30 Euro bis 70 Euro je Mastschwein, ein Mehraufwand, den der Markt für die Masse der Betriebe zurzeit definitiv nicht hergibt. Die Preise für Mastschweine erreichten in den letzten 33 Jahren durchschnittlich 1,50 Euro/kg und damit eine Zunahme von 5 Cent insgesamt. Daran zeigt sich einmal mehr, dass der Markt keine Erzeugungskosten, sondern nur die im Verhältnis zum Absatz anfallenden Erzeugungsmengen bewertet.



*Abbildung: Haltungskonzept mit Hitzestress reduzierendem Innenauslauf.
Die Überdachung ermöglicht eine gezielte Abluftführung, sie kann aber auch ganz oder teilweise reduziert werden.*

Ein großes technisches Problem ist der Einsatz größerer Strohmenngen (> 100 g/Mastschwein/Tag), die das Flüssigmistsystem nicht überfordern.

Es stellt sich also die Frage welcher Stall ist zukunftsfähig im Spannungsfeld hoher gesellschaftlicher Erwartungen und fehlender Rechtssicherheit? Es kann dazu festgehalten werden: Um auch in Zukunft wirtschaftlich Schweine halten zu können, müssen die Zeichen der Zeit erkannt und bei Neu- sowie Umbauten stärker berücksichtigt werden. Von den Erzeugerbetrieben wird, zumindest von den Verbrauchern aus dem Inland, mehr erwartet, als der Markt bezahlen kann. Eine Konsumwende steht nicht bevor, sie ist seit einigen Jahren im Gange. Diese verlangt den Betrieben viel ab, bietet aber auch die Perspektive mit dem geforderten Tierwohl Geld zu verdienen. Die Anforderungen greifen aber auch mit Blick auf geteilte In- und Auslandsmärkte so tief in die Erzeugung ein, dass diesen Aufwand der Markt nicht in ausreichendem Maße honorieren kann. Deshalb ist der Weg einer abgestimmten Nutztierstrategie notwendig. Auch fehlen zum Teil noch die Voraussetzungen für die Genehmigung der Umsetzung der vorliegenden Konzepte zum Stallbau der Zukunft (z. B. Außenklima). Dabei ist auch noch technischer Fortschritt und Zeit für den Umbau erforderlich, denn nicht alles was gewünscht wird, ist zurzeit technisch und auch genehmigungsrechtlich (Beispiel Ausläufe, Außenklima) möglich. Versuche zeigen, dass die baulich notwendigen

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46-2208

E-Mail: Eckhard.Meyer@smekul.sachsen.de

Anpassungen vor allem bei der Kastenstandgestaltung technisch umsetzbar sind, wenn die Altanlagen ausreichende Übergangszeiten bekommen. Die Haltung von unkupierten Schweinen ist die „Königsdisziplin im Stallbau“. Sie erfordert zum Teil eine Umkehrung etablierter Verfahrenstechnik und ist nicht nur eine Frage der Tierhaltung. Der Blick in skandinavische Länder zeigt, dass Kupierverzicht keine Utopie ist. Die Übertragbarkeit der Erfahrungen nach Deutschland ist trotzdem nur zu geschätzt 50 % möglich, weil die Standortvoraussetzungen (Klimatische Voraussetzungen, Bestandsgröße und Bestandsdichte, PRRS) anders sind. Denn Kupierverzicht ist auch eine Frage der Tiergesundheit, des damit verbundenen Managements, der Tierzucht und der Haltung der im Stall tätigen Menschen zu diesem sensiblen Thema. Hier geht es zu den Internetseiten des LfULG zum Thema „Schweinehaltung“¹⁰.

Systemwechsel beim Stallbau und Baulehrschaufachtag „Stallklima wie draußen“

Zukünftig soll die Tiergerechtigkeit der Haltungssysteme für Schweine vor allem an den Möglichkeiten zum Außenklimareiz und Auslauf gemessen werden. Gleichzeitig sind aber hygienische Standards unter dem Eindruck von ASP dringend einzuhalten. Das setzt faktisch einen Systemwechsel beim Stallbau voraus, auf den sich die Betriebe rechtzeitig einstellen sollten. Unter dieser Fragestellung soll der nächste Baulehrschaufachtag ausgerichtet werden.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46-2208

E-Mail: Eckhard.Meyer@smekul.sachsen.de

Der **Fachtag** findet als sogenannte Hybridveranstaltung am **06. April 2022 von 9:30 bis 15:45 Uhr** online im Livestream oder in Präsenz in der Multifunktionshalle in 04860 Köllitsch statt. Der Fachtag richtet sich an Landwirte, Berater und Planer. [Programm und Anmeldung](#)¹¹.

Neues Forschungsprojekt zur Biodiversität auf Pferdeweiden – Teilnahme möglich

Im neuen Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Biodiversität auf Pferdeweiden“ wird untersucht, wie sich die Beweidung durch Pferde auf die Biodiversität (Vegetation, Insekten) des Grünlandes auswirkt. Welche Faktoren sind wesentliche Einflussgrößen? Zunächst werden bei teilnehmenden Betrieben Bodenproben auf ausgewählten beweideten Flächen gezogen und im Labor auf ihre Nährstoffversorgung untersucht. Um die Biodiversität auf den Pferdeweiden zu dokumentieren und zu messen, werden Kartierungen (Vegetation und Insekten) in den Sommermonaten des Jahres 2023 durchgeführt. Weiterhin werden auch wichtige Bewirtschaftungsparameter auf Seiten der Betriebe abgefragt. Diese betreffen u. a. das Schnitt- und Weidemanagement, die Besatzdichte und Besatzstärke, die Anzahl der Pferde/Ponys und Weidetage, die Zufütterung auf der Fläche, die Anwendung von Antiparasitika, das Alter, Gewicht und den Ernährungszustand der Pferde.

Insgesamt können 48 Pferdehaltungen am Projekt teilnehmen. Für die Studie werden je Betrieb zwei beweidete Flächen untersucht. Die Mindestgröße der Pferdehaltung entspricht demnach zwei Pferden und zwei genutzten Flächen, unabhängig von deren Größe. Teilnehmen können sowohl Pferdehaltungen im Haupt- oder Nebenerwerb (Landwirtschaft, Gewerbe), als auch private Hobbyhaltungen oder Vereine. Alle Teilnehmer erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von weidebezogenen Informationen und für die Bereitschaft, Artenerfassungen auf ihren Flächen durchführen zu lassen. Die teilnehmenden Pferdehalter erfahren so mehr über ihr

¹⁰ www.landwirtschaft.sachsen.de/schweinehaltung-12476.html

¹¹ <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1025545>

beweidetes Grünland und erhalten Hinweise, wie sie Produktivität und Artenreichtum auf ihren Flächen erhalten oder steigern können.

Pferdehalter und Pferde haltende Betriebe, die an der Studie teilnehmen möchten, können **bis zum 30. April 2022** hier eine **Interessenbekundung ausfüllen**¹².

Ansprechpartnerin LfULG:

Dr. Wietje Nolte

Telefon: 034222 46-2130

E-Mail: Wietje.Nolte@smekul.sachsen.de

Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft

Das Referat 22 des LfULG erhebt jährlich für das BMEL-Testbetriebsnetz Daten von rund 400 sächsischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben und analysiert diese außerdem zur eigenen Verwendung. Das Testbetriebsnetz ist von grundlegender Bedeutung für die Darstellung der Lage der Landwirtschaft und Bestandteil des EU-Informationsnetzwerkes landwirtschaftlicher Buchführungen. Das Testbetriebsnetz ermöglicht als einzige Statistik Aussagen zur wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft und wird deshalb im SMEKUL sowie auf Bundes- und EU-Ebene für agrarpolitische Entscheidungen herangezogen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der sächsischen Testbetriebe werden zudem jährlich im Sächsischen Agrarbericht veröffentlicht.

Ergebnisse des Wirtschaftsjahrs 2020/2021

Im Wirtschaftsjahr 2020/21 (Auswertungszeitraum 01.01.2020 – 30.06.2021) fiel die Ernte 2020 ertragreicher aus als die Vorjahresernte. Die Getreidepreise verblieben auf Vorjahresniveau, die Rapspreise zogen an. Das Wirtschaftsjahr war zudem geprägt von einem bis zur Jahresmitte 2020 fallenden Milchpreis, der im Anschluss wieder anstieg.

Die Wirtschaftlichkeit hat sich in den analysierten sächsischen Betrieben im Jahr 2020/21 gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Das Ordentliche Ergebnis zzgl. Personalaufwand stieg um knapp 11 % bzw. um 3.200 Euro/Arbeitskraft. Es wurde ein Ergebnis in Höhe von 33.800 Euro/Arbeitskraft erreicht, 2019/20 waren es 30.600 Euro/Arbeitskraft.

Die ausgewerteten Buchführungsabschlüsse zeigen, dass die höheren Umsatzerlöse insgesamt und insbesondere die höheren Erlöse aus der Getreide- und Ölsaatenproduktion die Hauptursachen für die verbesserte wirtschaftliche Situation waren. Der Anstieg der Getreide- und Rapsertträge, sowie die höheren Rapspreise generierten hauptsächlich das deutliche Mehr an Umsatzerlösen. Gleichfalls höhere Umsatzerlöse aus Nebenbetrieben sowie geringere Aufwendungen für die Unterhaltung, für Treib- und Schmierstoffe bzw. für den Pflanzenschutz wirkten sich positiv auf die Gewinnentwicklung aus.

Prognose für das Wirtschaftsjahr 2021/22

Der Ausblick auf die Ergebnisse des laufenden Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr 2021 und laufendes Wirtschaftsjahr 2021/22) ist optimistisch. Die Landwirtschaftsbetriebe brachten im Jahr 2021 eine durchschnittliche Ernte ein. Die Getreidepreise ziehen deutlich an und die Rapspreise erreichen unbekannte Höhen. Die Milcherzeuger können zu höheren Milchpreisen vermarkten. Für alle Landwirtschaftsbetriebe – mit Ausnahme der spezialisierten Schweinehalter – ist trotz erheblich gestiegener Betriebsmittelpreise im Durchschnitt eine deutliche Verbesserung ihrer Ergebnisse zu erwarten. Es wurde ein Plus in Höhe von 17 % kalkuliert.

Für Schweineerzeuger ist die wirtschaftliche Situation aufgrund anhaltend ruinöser Preise bei Schweinefleisch und Ferkeln existenzbedrohend. Diese Betriebe werden erhebliche Verluste erleiden.

Mitwirkung empfohlen und erwünscht

¹² <https://mitdenken.sachsen.de/1028368>

Interessierte Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sind herzlich zur Teilnahme am Testbetriebsnetz eingeladen. Testbetriebe erhalten einen kostenfreien individuellen Betriebsvergleich und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung.

Bitte melden Sie sich bei Herrn Schirmmacher; die Kontaktdaten finden Sie in der Nebenspalte.

Weiterführende Links

Individuelle Betriebsvergleiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation ermöglicht das LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) auf seiner Internetseite zum „Agrobench Sachsen“¹³

Den **Bericht zur wirtschaftlichen Entwicklung** landwirtschaftlicher Betriebe 2020/21 finden Sie im Netz des LfULG auf der Seite „Erste Wertung der Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe“¹⁴.

Die **Buchführungsergebnisse 2020/21** als auswählbare Gruppenergebnisse finden Sie im Netz des LfULG auf der Seite „Gruppenergebnisse“ (Buchführungsergebnisse)¹⁵

Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirmmacher

Telefon: 0351 2612 2206

E-Mail:

Mike.Schirmmacher@smekul.sachsen.de

Bildung

Neues Sächsisches Kostenverzeichnis – Anwendung im Berufsbildungsrecht

Im Herbst letzten Jahres trat ein neues Sächsisches Kostenverzeichnis in Kraft. In Umsetzung müssen wir die Kostenfestsetzung für die gebührenpflichtigen Verwaltungsvorgänge im Berufsbildungsrecht (u. a. Eintragung von Ausbildungsverhältnissen, Anerkennung von Ausbildungsstätten, ...) entsprechend anpassen.

Mindestausbildungsvergütungen für im Kalenderjahr 2022 neu beginnende Ausbildungsverhältnisse beachten

Mit Neufassung des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2021 werden die Mindestausbildungsvergütungen jährlich neu festgesetzt. Für das Kalenderjahr 2022 gelten für neu beginnende Ausbildungsverträge folgende Mindestausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr 585,00 Euro
2. Ausbildungsjahr 690,00 Euro
3. Ausbildungsjahr 790,00 Euro.

Die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung in den jeweiligen Ausbildungsberufen hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Konkrete Hinweise für jeden Beruf finden Sie in den Merkblättern mit Ausfüllhinweisen zum Berufsausbildungsvertrag (Internetportal Grüne Berufe).

Fortbildungsangebote Tierwirtschaftsmeister/in Fachrichtung Rinderhaltung und Fachrichtung Schweinehaltung in Thüringen

Das Landesamt für Landwirtschaft Thüringen plant die Durchführung eines Vorbereitungslehrgangs auf die Prüfung zum Tierwirtschaftsmeister in den in Sachsen nicht angebotenen Fachrichtungen Rinderhaltung und Schweinehaltung.

Der Lehrgang wird berufsbegleitend am Standort Stadtroda angeboten und soll im Oktober 2022 starten. Er erstreckt sich über 3 Jahre bis September 2025, in diesem Zeitraum werden auch die Prüfungen durchgeführt. Unterlagen sowie eventuell neuere Informationen sind zu finden auf der Internetseite zur Berufsbildung¹⁶.

Fortbildungsangebote am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

¹³ <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench-sachsen-15120.html>

¹⁴ <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/ErsteWertung2021.pdf>

¹⁵ <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench/Auswahl.aspx?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

¹⁶ www.agrarberufe.thueringen.de

Interessenten für eine Fortbildung am Fachschulzentrum Freiberg-Zug können zwischen Bildungsgängen im Bereich Land- oder Hauswirtschaft wählen. Im kommenden Schuljahr 2022/2023 ist es möglich, sich für den Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“ im Wintermodell (Laufzeit 3 Jahre) anzumelden. Eine Anmeldung für diese Fortbildung ist bis zum 01. Juni 2022 möglich über die [Internetseite des Fachschulzentrums Freiberg-Zug](#)¹⁷.

Im Schuljahr 2023/2024 wird wieder eine Fachschulklasse im Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in“ (in Teilzeitform – Laufzeit ebenfalls 3 Jahre) eröffnet. Anmeldungen für diese Fortbildung sind bis zum 01. Juni 2023 möglich.

Am 25. März 2022 können sich alle Interessierten über die Angebote beim Tag der offenen Tür in Freiberg-Zug informieren. Weitere Informationen finden Sie dazu in diesem Heft im Beitrag „Neue Fachschullehrgänge Techniker/in für Landbau am Fachschulzentrum Freiberg-Zug“.

Über die Fortbildungsangebote zum Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft und zum/zur Landwirtschaftsmeister/in in Sachsen informieren die Fachschulen für Landwirtschaft in den jeweiligen Regionalteilen.

Neue Fachschullehrgänge Techniker/in für Landbau am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant im kommenden Schuljahr 2022/2023 die Eröffnung neuer Fachschulklassen in den Bildungsgängen zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“ (Wintermodell).

Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/Meister-BAföG gefördert werden. **Offizieller Anmeldeschluss ist der 13. Juni 2022.**

Nähere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie telefonisch oder auf unserer [Homepage des Fachschulzentrums Freiberg-Zug](#)¹⁸ sowie an unserem **Tag der offenen Tür**, der **voraussichtlich am 25. März 2022 (14 – 17 Uhr)** stattfinden wird und zu dem alle Interessierten recht herzlich eingeladen sind. Unsere Fachschüler werden an diesem Tag verschiedene Unterrichtsprojekte vorstellen, Lehrer und Fachschüler stehen für Fragen zur Fortbildung gern zur Verfügung.

Gern kann auch jederzeit mit der Schulleitung ein individueller Beratungstermin vereinbart werden.

Ansprechpartner
Fachschulzentrum Freiberg-Zug:
Gerd Alscher (Schulleiter)
Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)
Telefon: 03731/799-4561, - 4562
Telefax: 03731/799-4551
E-Mail: fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Pflanzenschutzsachkunde – Fortbildungspflicht

Vor Aufnahme von Pflanzenschutz Tätigkeiten im Frühjahr – Fortbildungsstand prüfen

Für die meisten Sachkundigen endete der laufende 3-jährige Fortbildungszeitraum mit Ablauf des Jahres 2021.

Vor Aufnahme von Pflanzenschutz Tätigkeiten (einschließlich Beratung und Verkauf) ist zu prüfen, ob im angelaufenen Zeitraum an einer Fortbildung teilgenommen wurde. Andernfalls ist die Fortbildung umgehend nachzuholen.

¹⁷ www.fachschulzentrum-freiberg-zug.de

¹⁸ www.fachschulzentrum-freiberg-zug.de

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351/8928-3415

E-Mail:

Pflanzenschutzsachkunde-Fortbildung.lfulg@smekul.sachsen.de

Der Beginn der persönlichen Fortbildungszeiträume steht auf der Rückseite der Sachkundenachweiskarte. Die Fortbildungspflicht setzt sich ab diesem Datum in 3-Jahresschritten fort.

Aktuell anerkannte Veranstaltungen in Sachsen:

[Fortbildung - Landwirtschaft - sachsen.de](http://Fortbildung-Landwirtschaft-sachsen.de)¹⁹

Bekanntmachungen

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs.3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2022

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2022 wird gemäß § 46 Abs.2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs.3 StVO erlassen:

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit, a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2022 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2022 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober 2022 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2022 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
 - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
 - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
 - zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
 - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen

sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

¹⁹ www.landwirtschaft.sachsen.de/fortbildung-43727.html

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreisezeitverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S.774), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verlandenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Mario Bause
Referatsleiter

Hinweis des SMEKUL

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterfallen nicht dem Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW und damit nicht dieser Ausnahmegenehmigung.

Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen (SächsSFG) ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

Ansprechpartnerin zur Ausnahmegenehmigung

Julia Fahrtmann

Telefon: 0351 564-85410

Telefax: 0351 564-85080

E-Mail: Julia.Fahrtmann@smwa.sachsen.de

Ansprechpartner für den Hinweis des SMEKUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-23104

E-Mail: Michael.Kassner@smul.sachsen.de

Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Das LfULG hat die Aufgabe, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren (vgl. § 1 Nr. 12 Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO).

Im Jahr 2022 sind dazu von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator):

Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen. Die Probeflächen sind über alle Landkreise und kreisfreien Städte (außer der Stadt Leipzig und dem Landkreis Zwickau) verteilt.

„Naturschutzfachliche Begleitung biodiversitätsbezogener Agrarumweltmaßnahmen des EPLR – repräsentative Grünlanduntersuchungen 2022 – Wiederholungserfassungen“, Grob- und Detailuntersuchungen zu AUK-Vorhaben der (RL AUK/2015) Biotoppflegemaßnahmen GL.2a-h, sowie GL.1a-c, GL.4a und b, GL.5a-5d in 2 Losen – vorwiegend in den Landkreisen Zwickau, Vogtlandkreis und Einzelflächen im Kreis Chemnitz, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen.

Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten Flächen, die nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) mit den Vorhaben Sanierung Stillgewässer gefördert wurden und in den Landkreisen Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegen.

Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Käferarten sowie Moosarten: Erfassungen ausgewählter Arten unterschiedlicher Käferfamilien sowie gefährdeter Moosarten in verschiedenen Lebensräumen für eine Gefährdungsanalyse und die Neubearbeitung von Roten Listen. Die Untersuchungsflächen sind über alle Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie **öffentlich bekannt gemacht**.

Weitere grundsätzliche Informationen zu den Begleituntersuchungen im Rahmen der Naturschutzförderung sind einsehbar im Internet auf der Seite [„Begleituntersuchungen“](#)²⁰.

Ansprechpartnerin LfULG:

Sophie Löbel

Telefon: 03731 294 2319

E-Mail: Sophie.Loebel@smekul.sachsen.de

Die LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Information zu Monitoringvorhaben der BfUL

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2022 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz:

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013²¹, in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden²², hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

²⁰ www.natur.sachsen.de/begleituntersuchungen-6937.html

²¹ § 48, Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

²² § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013

Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutz- und Fachbehörden sind gesetzlich befugt²³, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen²⁴. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz²⁵ sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung hiermit in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit von ihr Beauftragten im Jahr 2022 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in 23 Vogelschutzgebieten.
- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in 75 FFH-Gebieten sowie im Bereich von 17 Messtischblättern (TK 25):
- III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie zu Arten der Vogelschutzrichtlinie. Arten nach FFH-Richtlinie, zu denen Daten erhoben werden, sind: Biber, Fledermäuse, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammolch, Abbiss-Scheckenfalter, Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Froschkraut, Scheidenblütgras, Prächtiger Dünnfarn, Rogers Kapuzenmoos, Grünes Besenmoos. Bzgl. der Vogelschutzrichtlinie betrifft das insbesondere das Monitoring häufiger Brutvogelarten und die Wasservogelzählung.

Die im Jahr 2022 in Bearbeitung befindlichen Gebiete finden Sie im Internet in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“ auf der Seite „Aktuelle Kartierungen und Objekte“²⁶.

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete, sind zu finden auf der Internetseite „NATURA 2000“²⁷.

Informationen zur Umsetzung von Natura 2000 in Sachsen finden Sie unter NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten, zu finden auf der Internetseite „Umsetzung von NATURA 2000 in Sachsen“²⁸.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

²³ § 37, Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

²⁴ im Rahmen von Satz 1 des § 37, Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

²⁵ nach § 37, Abs.2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

²⁶ www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html

²⁷ www.natura2000.sachsen.de/index.html

²⁸ <https://www.natura2000.sachsen.de/umsetzung-von-natura-2000-in-sachsen-7325.html>

Solarparks in benachteiligten Gebieten: Karte online

Eine Kartenanwendung zur Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) ist jetzt im Geoportal Sachsenatlas online. Benachteiligte Gebiete, in denen eine EEG-Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich ist, werden flurstückgenau dargestellt. Die Daten können auch in ein Geoinformationssystem eingebunden werden.

Die PVFVO erweitert die EEG-Förderkulisse für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, die als Acker- oder Grünland genutzt werden. Flächen im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, in Natura-2000-Gebieten (FFH und SPA) sind ausgenommen. Die PVFVO gilt für Anlagen mit einer Leistung größer 750 Kilowatt bis 20 Megawatt. Pro Jahr können in Sachsen Vorhaben gefördert werden, bis eine Leistung von insgesamt 180 Megawatt erreicht ist.

Datenbasis für die Kartenanwendung ist die agrarrechtliche Fachkulisse der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete (Stand 1997). Die naturschutzfachlichen Ausschlussgebiete der PVFVO wurden davon bereits abgezogen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Flächen als Acker- oder Grünland genutzt werden. Wald, Wasser oder versiegelte Flächen gehören nicht zur Flächenkulisse nach § 1 PVFVO, auch wenn sie in der Karte blau schraffiert sind. Eine andere EEG-Förderung kann vorrangig sein (Konversionsflächen, 200-m-Randstreifen längs von Autobahnen/Schientrassen).

Anlagenbetreiber dürfen Kommunen am Ertrag finanziell beteiligen, § 6 EEG. Weichenstellungen sind die Nutzungsberechtigung für die Fläche, die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde sowie ein Netzanschluss. Die Verordnung greift nicht in bestehende Pachtverträge ein.

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Kathleen Heilfort

Telefon: 0351 564-26101

E-Mail: Kathleen.Heilfort@smekul.sachsen.de

[Link zur Internetseite des Freistaates Sachsen „Photovoltaik“²⁹](#)

[Link zur Internetseite des Freistaates Sachsen „Geoportal Sachsenatlas“³⁰](#)

Vierte landesweite Brutvogelkartierung beginnt in Sachsen

Fast 20 Jahre sind seit der letzten landesweiten Erfassung der sächsischen Brutvögel vergangen. Durch zahlreiche Veränderungen in der Landnutzung, Klimawandel und artdynamischen Prozessen haben sich deutliche Anpassungen ergeben. Die landesweite Brutvogelkartierung wird ein Gemeinschaftsprojekt der ornithologischen Fachverbände Sachsens und kann dank der Unterstützung des Freistaates Sachsens mit Mitteln aus der ELER-Förderung, Richtlinie Natürliches Erbe stattfinden. Der Kartierzeitraum wird die Jahre 2022 bis 2024 umfassen. Beim Förderverein Sächsische Vogelschutzwärter Neschwitz wird die Kartierzentrale eingerichtet. Grundlage der Kartierung sind die Raster der Topographischen Karten (TK10). Pro Rasterfläche sind alle vorkommenden Arten (Art kommt vor ja/nein), der jeweilige Brutstatus (mögliches, wahrscheinliches oder sicheres Brüten) und für eine Artauswahl die Häufigkeit (nach vorgegebenen Kategorien) zu ermitteln. Aufgerufen zur Mitarbeit sind dabei sowohl die langjährig Aktiven als auch die interessierte Öffentlichkeit und der Nachwuchs.

Alle Kartierer sind auf die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen (Betretungseinschränkungen, Informations- und Mitteilungspflichten) hingewiesen. Sollten Sie einen Beobachter einmal treffen, bitten wir im Rahmen Ihrer Mittel und Möglichkeiten herzlich um freundliche Begleitung und Unterstützung.

²⁹ www.energie.sachsen.de/photovoltaik-4193.html

³⁰ <https://geoportal.sachsen.de/?map=9409b835-e889-44de-8e6a-3b75d3711fbe>

Mit den neuesten Ergebnissen sollen sowohl Verbreitung und Bestandssituation ermittelt als auch Maßnahmen des Artenschutzes begleitet und abgeleitet werden. Hier spielt die Agrarlandschaft als ein bedeutender Lebensraum eine besondere Rolle. Auch vor diesem Hintergrund möchten wir aufrufen, bekannte Vorkommen von Kiebitz, Wiesenweihe oder Wiesenbrüterarten zu schützen und notwendige Schutzmaßnahmen aktiv zu unterstützen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der [Internetseite von Sächsischer Vogelschutzwarte Neschwitz und Förderverein Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.](#)³¹

Ansprechpartner:

*Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte
Neschwitz
Dr. Winfried Nachtigall
Telefon: 035933 179864
E-Mail: brutvogelkartierung@vogelschutzwarte-neschwitz.de*

Nachrüstung von bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01. August 2022

Aktuelle Hinweise

Der Begriff „Biogasanlagen“ (BGA) wird in § 2 Abs. 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) näher bestimmt.

Bestehende BGA mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind gemäß § 68 Absatz 10 der AwSV bis zum 01. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen.

Die „Umwallung“ im Sinne des § 37 Abs. 3 AwSV dient der Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Der Verordnungsgeber hat mit der Regelung in § 68, Abs. 10, Satz 1 AwSV das Ziel verfolgt, dass im Falle einer Undichtigkeit einer BGA die austretenden Stoffe zurückgehalten werden und ein Eintrag in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage verhindert wird.

Die Nachrüstung der Umwallung ist für die Betreiber unmittelbar verpflichtend. Eine Anordnung der Wasserbehörde, die BGA bis zum gesetzlichen Termin nachzurüsten, ist nicht erforderlich.

Mit Zustimmung der Wasserbehörde kann auf die Nachrüstung einer Umwallung verzichtet werden, wenn diese, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist.

Der Anlagenbetreiber kann sich dazu schriftlich oder telefonisch an die Wasserbehörde wenden oder anderweitig bei dieser vorstellig werden.

Der Nachweis, dass eine Umwallung nicht zu verwirklichen ist, obliegt hierbei dem Anlagenbetreiber. Die zuständige Wasserbehörde hat das Vorbringen des Betreibers zu prüfen und ggf. weitere Nachweise zu fordern (Pläne, Karten- und Datenmaterial etc.).

Die Entscheidung der Wasserbehörde hat in Form eines Verwaltungsaktes zu erfolgen. Das erfordert schon die Möglichkeit für den Betreiber, Rechtsmittel einlegen zu können.

Weitere Anforderungen an die Umwallung, z. B. an das Fassungsvermögen und an die Ausführung von Bodenfläche und Wall sind in den „Technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen TRWS 793-1“ konkretisiert.³²

Nähere Auskünfte erteilen die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie die obere Wasserbehörde in der Landesdirektion Sachsen (LDS).

Ansprechpartnerin LfULG:

*Babette von der Herberg
Telefon: 0351 8928-4303
E-Mail: Babette.Herbergvonder@smekul.sachsen.de*

³¹ www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/

³² **Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRWS 793-1)**

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1:

„Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“, März 2021, korrigierte Fassung: Stand September 2021, Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef

Fit für die Zukunft? – Befragung zum künftigen Beratungsbedarf – Ihre Meinung ist uns wichtig

In Anbetracht starker Veränderungsprozesse in der Landwirtschaft wird das derzeitige System der landwirtschaftlichen Beratung im Freistaat Sachsen überprüft. Ein Rahmenkonzept für die Beratung im öffentlichen Interesse in der nächsten Dekade wird erarbeitet.

Nutzen Sie diese Möglichkeit, die Ausrichtung der Beratung mitzugestalten! Ziel ist es, durch eine hohe Beteiligung **von Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus** ein möglichst konkretes Bild vom künftigen Beratungsbedarf abzubilden. Die Teilnahme an dieser Umfrage ist freiwillig und anonym. Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Ergebnisse dieser Befragung werden im Nachgang ausgewertet und fließen in das Beratungskonzept des LfULG ein.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert zirka 15 Minuten. Nutzen Sie auch die freien Felder, um uns Ihren Beratungsbedarf mitzuteilen. Sie haben bis zum **23.04.2022** Gelegenheit, an der Befragung teilzunehmen.

Unter folgendem Link bzw. QR-Code, gelangen Sie zur Befragung:
[Link zum Beteiligungsportal Sachsen³³](#)

QR-Code:



Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Umfrage Mehrfachgefahrenversicherung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat eine Machbarkeitsstudie zum Thema „Mehrfachgefahrenversicherung in der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen“ in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang sollen auch Landwirte hinsichtlich ihres Status quo sowie ihrer Wünsche und Vorstellungen zum betrieblichen Risikomanagement und zur diesbezüglichen Rolle der Politik befragt werden.

Die Befragung wird durch die Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt. Wir möchten Sie bitten, an der Befragung teilzunehmen, denn durch Ihre Teilnahme tragen Sie aktiv dazu bei, dass Ihre Meinungen zu diesem Thema im Rahmen der Gestaltung der sächsischen Agrarpolitik gehört werden.

Ansprechpartner Universität Göttingen:

Dr. Marius Michels
Telefon: 0551/39-24836
E-Mail:
Marius.Michels@agr.uni-goettingen.de

QR-Code zur Befragung:



Ansprechpartner SMEKUL:

Michael Kaßner
Telefon: 0351 564-23104
E-Mail:
Michael.Kassner@smekul.sachsen.de

oder [Link zur Befragung³⁴](#)

³³ <https://mitdenken.sachsen.de/1027586>

³⁴ https://ww2.unipark.de/uc/MGV_Sachsen/

eku – ZUKUNFTSPREIS für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen 2022

Preis geht in die dritte Runde!

Mit dem **eku – ZUKUNFTSPREIS für Energie, Klima, Umwelt** werden Projektideen oder erfolgreich realisierte Vorhaben ausgezeichnet, die in Sachsen vorbildhaft zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz von Klima, Ressourcen, Natur und Umwelt beitragen.

Aufgerufen zur Bewerbung sind Unternehmerinnen und Unternehmer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Kommunen, die engagierte Zivilgesellschaft und insbesondere auch Kinder und Jugendliche.

Bewerbungen sind online möglich **bis einschließlich 28. April 2022**.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des eku-Zukunftspreises](#)³⁵.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) möchte mit dem Preis Engagement unterstützen und sichtbar machen, welches in Sachsen die Transformation hin zu einer nachhaltig lebendenden und klimaneutral wirtschaftenden Gesellschaft ermöglicht. Außerdem soll die Kommunikation mit und zwischen den Akteurinnen und Akteuren befördert werden. Projektideen („eku idee“) und Projekterfolge („eku erfolg“) bereits umgesetzter Vorhaben werden mit insgesamt 1,5 Mio. Euro prämiert.

Ansprechpartner SMEKUL:

*Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft*

Team eku - ZUKUNFTSPREIS

E-Mail: eku@smekul.sachsen.de

Bio-Erlebnistage 2022 – teilnehmende Betriebe gesucht!

Werden Sie Mit-Veranstalter der Bio-Erlebnistage in Sachsen!

Wir suchen landwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbaubetriebe, Imkereien und Verarbeitungsbetriebe mit Biozertifizierung, die eine Veranstaltung während der Bio-Erlebnistage anbieten und Verbraucherinnen und Verbraucher hierzu einladen. Die Bioerlebnistage finden vom 04. September bis 09. Oktober 2022 statt.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) plant in Kooperation mit dem Bündnis Ökolandbau Sachsen für den o. g. Zeitraum die Durchführung der „Bio-Erlebnistage“, die bereits im vergangenen Jahr als „Öko-Aktionswochen“ erstmalig stattfanden.

Präsentieren Sie Ihren Bio-Betrieb und Ihre Produkte wirkungsvoll, lassen Sie Interessierte an ihrer täglichen Arbeit teilhaben. Ob Kartoffellese, Apfelernte mit anschließendem Apfelsaftpressen, eine Hofführung oder ein Stallrundgang mit anschließender Käse-Verkostung, Kinderaktionen in der hofeigenen Bio-Backstube – es geht um das Erleben, Entdecken und Schmecken von frischen ökologischen Lebensmitteln und darum, zu erfahren, wieviel Qualität und Geschmack in Bio-Lebensmitteln steckt.

Lassen Sie Verbraucherinnen und Verbraucher an Ihrer Begeisterung für den ökologischen Land- und Gartenbau teilhaben. Im Rahmen der Förderrichtlinie Absatzförderung (AbsLE/2019) ist es für Unternehmen der sächsischen Landwirtschaft mit angeschlossener Direktvermarktung zudem möglich, sich ein solches Hoffest fördern zu lassen. Hinweise zur Richtlinie sind zu finden auf der [Internetseite „Richtlinie Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft“](#)³⁶.

³⁵ www.eku.sachsen.de

³⁶ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-absatzfoerderung-der-saechsischen-land-und-ernaehrungswirtschaft-absle-2019-4236.html>

Seitens des SMEKUL wird der Aktionszeitraum der Bio-Erlebnistage durch Werbemaßnahmen begleitet. U. a. sind Anzeigenschaltungen und die Bewerbung der Veranstaltungen in Social Media geplant. Auch Werbeplakate werden Veranstaltern zur Verfügung gestellt.

Angemeldete Veranstaltungen werden zudem gebündelt veröffentlicht auf der [Internetseite „Aktuelles für Verbraucherinnen und Verbraucher – Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“](#)³⁷. Auf dieser Seite ist auch ein Rückblick auf die erfolgreichen Veranstaltungen im letzten Jahr verfügbar.

Interessierte können gern schreiben an: bio-regio@smekul.sachsen.de.

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Beate Wunderlich

Telefon: 0351 564-23205

E-Mail:

Beate.Wunderlich@smekul.sachsen.de

Veranstaltungen/ Schulungen

Einladung zur Eröffnung und Auftaktveranstaltung „Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau“

Wir laden Sie herzlich ein zur

Eröffnung und Auftaktveranstaltung „Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau“

am 16.05.2022

in 01683 Nossen, Waldheimer Str. 219 (LfULG, Haus 3, Saal, 2. Etage)

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: zirka 16:45 Uhr

Staatsminister Günther eröffnet mit einem Fach-Kolloquium am 16.05.2022 offiziell das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KPZ ÖL) am Sächsischen Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Das KPZ ÖL hat als Öko-Innovations- und Transferzentrum im Januar 2022 seine Arbeit unter Leitung von Ulf Jäckel aufgenommen.

Interessiertes Fachpublikum ist nun herzlich eingeladen, zur Eröffnung Fachthemen des ökologischen Landbaus sowie die zukünftige Zusammenarbeit des KPZ ÖL mit Modell- und Demonstrationsbetrieben zu diskutieren.

Umrahmt wird diese Diskussion durch Fachbeiträge. Prof. Dr. Jürgen Hess (ehem. Fachgebietsleiter Ökologischer Land- und Pflanzenbau der Univ. Kassel) und Prof. Dr. Knut Schmidtke (Forschungsinstitut für Biologischen Landbau FiBL, Schweiz) referieren zu den Angeboten des Ökologischen Landbaus für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit bzw. zu den Potentialen des Ökologischen Landbaus in Sachsen 2030. Dr. Ute Williges vom Beratungsteam Ökologischer Landbau des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) berichtet von ihren Arbeitserfolgen in Hessen und Kai Pönitz, Ökolandwirt in Sachsen, gibt erste Impulse aus der Ökopaxis. Dr. Uwe Bergfeld und Ulf Jäckel stellen das KPZ ÖL, Mitarbeitende, methodische Ansätze sowie die geplante Beteiligung von Praxis und Verbänden vor.

Am Nachmittag stehen Ergebnisse des ökologischen Versuchswesens auf dem LfULG-Versuchsfeld in Nossen im Mittelpunkt, u. a. der Öko-Dauerversuch zu Transfermulch.

Zur Teilnahme an dem Fach-Kolloquium ist eine **Anmeldung erforderlich**. Nähere Information finden Sie in unserem [Veranstaltungskalender](#)³⁸.

Ansprechpartner LfULG:

Ulf Jäckel

Telefon: 035242 631-8900

E-Mail: Ulf.Jaeckel@smekul.sachsen.de

³⁷ www.bio.sachsen.de

³⁸ <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html>

Tag der offenen Tür im LVG Köllitsch

Traktor fahren, Roboter bei der Arbeit erleben, Tierschau und vieles mehr – am 11. Juni im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch

Das LVG Köllitsch lädt am 11.06.2022 zum traditionellen Tag der offenen Tür ein. Unter dem Motto „30 Jahre Lehr- und Versuchsgut Köllitsch“ wollen wir den Fachbesuchern, landwirtschaftlich Interessierten sowie der breiten Bevölkerung das LVG Köllitsch als Schaufenster der Landwirtschaft näherbringen.

Mit Beschluss der Sächsischen Staatsregierung wurde am 01.07.1992 das Lehr- und Versuchsgut offiziell eingerichtet und in die damalige Landesanstalt für Landwirtschaft integriert. Seitdem hat sich das LVG Köllitsch fortlaufend weiterentwickelt.

Am 11.06.2022 laden wir Sie in der Zeit von 10:00 – 16:00 Uhr ganz herzlich ein, diese Entwicklung selbst in Augenschein zu nehmen. Bei der traditionellen Tierschau, Stallbesichtigungen, Fahrten mit Kutsche und Traktor durch unsere Fluren kommen alle auf Ihre Kosten. Sie können sich über die guten Rahmenbedingungen unseres Bildungsangebotes informieren. Egal ob Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung, Köllitsch hat für jeden die richtigen Lehrgänge. Das Thema Agrobiodiversität wird von den Fachleuten des LfULG bei Flurfahrten und in Broschüren erklärt. Die Chancen der Digitalisierung und sensorgestützten Landwirtschaft werden ebenfalls vorgestellt. Zahlreiche Infostände, thematische Rundfahrten durch die Versuchsfelder oder die Besichtigung der modernen Lehrkabinette geben einen Einblick in unser Lehrgangsangebot.

Technikliebhaber kommen bei der Ausstellung moderner und historischer Landtechnik auf Ihre Kosten. Sogar das Fahren von landwirtschaftlichen Maschinen ist am 11.06.2022 unter Aufsicht möglich. Auf die jüngeren Besucher wartet ein Streichelzoo mit Lämmern, Kälbchen und Kaninchen. Austoben können sich die Kinder auf der Hüpfburg, Strohpypyramide und bei zahlreichen Spielen. Für das leibliche Wohl mit Speisen und Getränken aller Art ist gesorgt. Frisch gebackenen Kuchen und duftenden Kaffee bekommt man von den Landfrauen aus Rosenfeld. Ein Bauernmarkt unter anderem mit Molkereiprodukten, Eiern, Wurst, Honig sowie weiteren Spezialitäten rundet das kulinarische Angebot ab.

Bitte überzeugen Sie sich persönlich von der Entwicklung des Lehr- und Versuchsgutes in den letzten Jahren bei einem Besuch am 11.06.2022 in Köllitsch.

Wir hoffen, dass die Coronasituation einen Tag mit vielen Besuchern ermöglicht.

Ansprechpartner LVG:

Ondrej Kunze

Telefon: 034222 46-2600

E-Mail: Ondrej.Kunze@smekul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von April bis Mitte Juni 2022

Wichtig:

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet. Melden Sie sich für die Veranstaltung immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie nach der Anmeldung und vor Veranstaltungsbeginn von uns per E-Mail einen Zugangslink.

Hier können Sie sich informieren, anmelden, den Hygieneplan einsehen und das Kontaktformular abrufen: [Veranstaltungskalender des LfULG im Internet](#)³⁹

Neu:

Möchten Sie vorab über die Veranstaltungen des LfULG informiert werden? Dann können Sie sich hier registrieren: [Link zur Anmeldung für Veranstaltungsinformationen](#)⁴⁰

³⁹ www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

⁴⁰ www.lfulg.sachsen.de/anmeldung-veranstaltungsinformationen.html

Datum	Thema Ort	Ort
30.03.	Optimale Betreuung von Legehennen – Praktikerschulung	Köllitsch
02.04.	Einstieg in die Pferdezucht II: Von der Besamung bis zur Fohlenschau – Anwenderseminar	Torgau
02.04.	Grundlehrgang Imkerei – Teil IV – Honiggewinnung und –vermarktung	Online
05. - 06.04.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II) – Praktikerschulung	Köllitsch
05.04.	Pillnitzer Obstbautag	Groitzsch
05.04.	Pillnitzer Weinbautag	Coswig
06.04.	Fachtag Bau und Technik „Stallklima wie draußen?“	Köllitsch
06. - 10.04.	Messe Partner Pferd	Leipzig
06. - 07.04.	Symposium – 150 Jahre Geologischer Dienst in Sachsen Achtung: verschoben auf den 22. – 23.06.22	Freiberg
07.04.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
09.04.	Können Homöopathika bei Notfällen unterstützen? – Anwenderseminar	Online
09.04.	Grundlehrgang Imkerei – Teil V – Bienengesundheit	Online
12.04.	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	Dresden
14.04.	Workshop Herdenschafhaltung – Aktuelle Förder- möglichkeiten	Nossen
21. - 24.04.	Messe agrar	Leipzig
23.04.	Exkursion Tafelsilber der Natur – NSG D 95 Maylust und C 91 Scheergrund	Klosterbuch
23.04. - 09.10.	Landesgartenschau Torgau 2022	Torgau
25. - 29.04.	Lehrgang zum Erlangen des Bedienscheins für Elektrofischfanganlagen	Königswar- tha
26.04.	Gesunde Kühe automatisch melken – Praktikerschulung	Oederan
27.04.	Feldtag mit Maschinenvorführung – Mechanische Unkrautbekämpfung in Druschfrüchten	Köllitsch

Datum	Thema Ort	Ort
27.04.	Grünlandseminar „Gatterwild“	Nossen
30.04.	Praktikerschulung „Honig“	Köllitsch
30.04.	Anwenderseminar Pferdevokabeln für den Menschen verständlich gemacht	Graditz
03.05.	Grünlandseminar „Weide mit Jungrindern“	Dresden
04.05.	Sachgerechter Umgang mit Selektionstieren- Geflügel – Praktikerschulung	Köllitsch
05.05.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
06.05.	Pflanzenbau digital Teil II: Beikrautregulierung – Anwenderseminar ACHTUNG: Veranstaltung entfällt, Inhalte werden am 19.05. angeboten	Köllitsch
06.05.	Sachkundelehrgang Tiertransport – VO Ergänzungslehrgang	Köllitsch
07.05.	Einstieg in die Pferdezucht III: Optimierte Anpaarung (Inzucht, Erbdefekte, Zuchtwerte) – Anwenderseminar	Moritzburg
09. - 10.05.	Annaberger Klimatage	Annaberg- Buchholz
13. - 14.05.	Tag der grünen Berufe	Meißen
16.05.	Eröffnung des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau	Nossen
17.05.	Grünlandseminar „Mehr Fleisch aus Gras – Mutterkühe und artenreiches Grünland“	Mildenaу
18.05.	Hoftag zum Beweidungsprojekt	Frauenstein
19.05.	Köllitscher Feldrobotiktage u. a. mit Inhalten von „Pflanzenbau digital Teil II“	Köllitsch
20.05.	Erlebnis Sensenmähen – Praktikerschulung	Köllitsch
24.05.	Grundlagen Kälberhaltung	Köllitsch
24.-25.05.	Sachkundelehrgang Tierschutzgerechte Ferkelkastration – Isofluran	Köllitsch
24.05.	Feldtag Baruth	Malschwitz

Datum	Thema Ort	Ort
28.05.	Exkursion Tafelsilber der Natur – NSG C 106 Elstersteilhänge	Pöhl
01.06.	Köllitscher Agrarmarketing-Tage	Köllitsch
02.06.	DOC Workshop – Aktuelle Forschungsarbeiten rund um die Talsperre Sosa	Eibenstock
02.06.	Feldtag Pommritz	Hochkirch
02.06.	Flurfahrt für Jedermann	Köllitsch
02.06.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
02.06.	Fütterung für Futterfahrer	Köllitsch
07.-10.06.	Grundlagenkurs Schweinehaltung für Quereinsteiger	Köllitsch
08.06.	Biologische Vielfalt und Landwirtschaft ACHTUNG: verschoben auf den 10.10.22	N.N.
09.06.	Feldtag Salbitz	Naundorf
09.06.	Pillnitzer Erdbeertag	Dresden
11.06.	Tag der offenen Tür im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch	Köllitsch
11.06.	Tag des Friedhofsgärtners	Dresden
14.06.	Fokusabend Pferdepraxis	Wilsdruff OT Kaufbach
15.06.	Sächsisches Gewässerforum	Freiberg
15.06.	Versuchsbesichtigung Markerbsen	Dresden
15.06.	Eröffnung des Zentrums für Insektenvielfalt und Imkerei	Dresden
16.06.	Weidezaunbau und Herdenschutz im schwierigen Gelände – Praktikerschulung	Köllitsch
16.-17.06.	Sachkundelehrgang Tierschutzschlacht-VO (Weißfleisch)	Köllitsch
21.06.	Feldtag Sortenprüfung Nossen	Nossen
22.06.	Zentraler Bildungstag für Studierende – Ökologischer Landbau und Biodiversität	Köllitsch

Datum	Thema Ort	Ort
22.06.	Feldtag Ökologischer Landbau	Köllitsch
22.06.	Grünlandseminar „Weiden für Mutterkühe und Pferde“	Dresden
22.-23.06.	Symposium – 150 Jahre Geologischer Dienst in Sachsen	Freiberg
23.06.	13. Forum Hochwasserrisikomanagement	Jena
23.06.	Fachtagung Biotopverbund – Ehrenkolloquium für Hellmut Ballmann	Freiberg
23.06.	Einführung in die Schafschur – Praktikerschulung	Köllitsch
24.06.	Feldtag Pflanzenschutz und Düngung Nossen	Nossen
30.06.	Fachtagung Ländliche Neuordnung im Dorf	Plauen
30.06.	Feldtag Christgrün	Pöhl
30.06.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg

**Ansprechpartnerin für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz**
Viola Schlegel
Telefon: 034222 46-2622
E-Mail: Viola.Schlegel@smekul.sachsen.de

**Ansprechpartnerin für alle
Veranstaltungen**
außer in Köllitsch und Graditz
Julia Leuschner
Telefon: 0351 2612-2113
E-Mail: Julia.Leuschner@smekul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (elektronisch verfügbar)

- Atmosphärisches Konvektionspotential über Sachsen – Schriftenreihe des LfULG, Heft 2/2022
- Mikroplastik in sächsischen Gewässern, Schriftenreihe des LfULG, Heft 3/2022
- Betriebliches Datenmanagement und FMIS, Schriftenreihe des LfULG, Heft 4/2022
- Alternativen in der Milchvermarktung, Schriftenreihe des LfULG, Heft 5/2022
- Tourismus in LEADER, Schriftenreihe des LfULG, Heft 6/2022
- Habitatpotentiale im Ackerbereich, Schriftenreihe des LfULG, Heft 7/2022
- Lagrange-Rückrechnung bei Geruchsmessungen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2022

Broschüren (elektronisch und als Druckexemplar verfügbar)

- Weinbergböden in Sachsen
- Das Fachzentrum Klima stellt sich vor

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer, WJ 19/20
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben, WJ 19/20
- Leitfaden „Erwartungen an regionale Lebensmittel“
- Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2022 – 2027

Veröffentlichungen

Postkarten

- Kein Blender – Umweltstatus
- Was geht in unserer Umwelt? – Umweltstatus
- Alles auf einem Haufen – Umweltstatus
- „Natur ist glücklich“

[Link zur Publikationsdatenbank Sachsen⁴¹](#)

Daten und Fakten

- Sonderformen der Tierhaltung in Sachsen
- Saat- und Pflanzguterzeugung in Sachsen
- Pferdehaltung in Sachsen

[Link zu den Daten- und Faktenblättern⁴²](#)

Ansprechpartnerin LfULG

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smekul.sachsen.de

Ansprechpartnerin LfULG

Beatrix Trapp

Telefon: 035242 631-7700

E-Mail: Beatrix.Trapp@smekul.sachsen.de

Feldtage 2020 und 2021

Ergebnisse Sortenversuche, Pflanzenschutzversuche, Düngungsversuche, Versuche zum ökologischen Landbau, Versuche zur Biodiversität

[Link zu den Ergebnissen der Feldtage⁴³](#)

Ansprechpartner LfULG

Maik Panicke

Telefon: 035242 631 7214

E-Mail: Maik.Panicke@smekul.sachsen.de

Vorläufige Ergebnisse Landessortenversuche 2021

[Link zu den vorläufigen Ergebnissen der Landessortenversuche⁴⁴](#)

⁴¹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>

⁴² www.lfulg.sachsen.de/daten-und-fakten-13319.html

⁴³ www.landwirtschaft.sachsen.de/feldtage-48492.html

⁴⁴ www.landwirtschaft.sachsen.de/vorlaeufige-ergebnisse-aus-den-landessortenversuchen-2018-20071.html

Informations- und Servicestelle Großenhain

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Vorbereitungen auf die neue Förderperiode laufen, erste Infoveranstaltungen sind gelaufen. Wir sind gespannt, welchen Einfluss die aktuelle politische Lage auf den Bereich der Agrarförderung hat. Auch im Bereich der 2. Säule (Programm AUK) gibt es erste Entwürfe. Dazu bieten wir im April Informationsveranstaltungen an.

Hier in der ISS unterstützt uns seit dem 01. März Frau Karin Sucker. Sie ist im Sachgebiet 1 im Bereich der Feldblockpflege und später bei den Vor-Ort Kontrollen tätig.

Ihre Eva Schölzel

Ansprechpartnerin:

Eva Schölzel

Telefon: 03522 311 336,

E-Mail: Eva.Schoelzel@smekul.sachsen.de

Förderprogramm AUK: Aussicht auf die neue Förderperiode ab 2023

Wir bieten zu diesem Thema zwei Informationsveranstaltungen als Präsenzveranstaltung an, in denen wir die Entwürfe der Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen für die Förderperiode 2023 – 2027 vorstellen möchten:

■ 06.04.2022 17:00 – 19:00 Uhr

■ 07.04.2022 09:00 – 11:00 Uhr

Diese finden statt in der Informations- und Servicestelle Großenhain, Raum 319. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung bis zum 31.03.2022 über das Beteiligungsportal.

Bitte informieren Sie sich nochmals kurz vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich in Präsenz stattfinden wird (abhängig von den aktuellen Coronaregelungen).

Förderung

Ansprechpartnerin:

Daniela Teichmann

Telefon: 03522 311 409

E-Mail:

Daniela.Teichmann@smekul.sachsen.de

Hinweise zum Anbau von Nutzhanf

Für den Anbau von Nutzhanf in Reinkultur oder in Saatgutmischungen sind grundlegende Bestimmungen einzuhalten, die auf der Seite des Bundesamtes für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) dargestellt sind: www.ble.de > [Unsere Themen](#) > [Landwirtschaft](#) > [Nutzhanf](#)

Dort finden Sie neben den Merkblättern auch Formulare, die bei dem Anbau zu verwenden sind. Für den Agrarförderantrag ist zu beachten, dass die Sorten im Flächenverzeichnis je Schlag angegeben werden müssen (sortenrein). Für die Bewilligung der Basisprämie ist außerdem die Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar zu beachten.

Das amtliche Originaletikett des Hanfsaatgutes und die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ sind bis zum 16. Mai 2022 in der ISS Großenhain einzureichen, bei Nichtbeachtung kommt es zu einer Verspätungskürzung der Basisprämie. Das Einreichen der Saatgutetiketten nach dem 16. Mai 2022 ist nur zulässig, wenn der Hanf als Hauptkultur nach dem 16. Mai ausgesät wird. Die Etiketten sind dann bis zum 30. Juni abzugeben.

Für den Anbau des Nutzhanf als Zwischenfrucht gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie beim Anbau als Hauptfrucht. Die entsprechenden Flächen sind bis zum 16. Mai 2022 im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen und die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ muss bis zu diesem Termin eingereicht werden, die Frist für die Vorlage des Originaletikettes endet in diesem Fall am 01. September 2022. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Antragstellung 2022“.

Ansprechpartnerin:

Lisa Lekies

Telefon: 03522 311 417

E-Mail: Lisa.Lekies@smekul.sachsen.de

Cross Compliance 2021 ISS Großenhain

Im Jahr 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie die Kontrollrate auf 0,5 % der Betriebe herabgesetzt und somit konnten bei den Antragstellern der ISS Großenhain insgesamt 45 Cross Compliance Kontrollen durchgeführt werden (siehe Tab. 1). Die Anzahl ergibt sich aus 29 systematischen Kontrollen, 13 anlassbezogenen Kontrollen sowie aus 3 Fachrechtskontrollen, welche CC-relevante Prüfkriterien beinhalteten.

Im Durchschnitt kam es bei 11 % der Kontrollen zu Verstößen, welche Sanktionierungen nach sich zogen. Betrachtet man jedoch die einzelnen Rechtsakte wird deutlich, dass die Verstöße sich auf drei Bereiche aufteilen. Eine hohe Verstoßrate von 33 % liegt bei der Einhaltung der Pflanzenschutzmittel-Verordnung vor. Dabei wurden Anwendungsbestimmungen nichtbeachtet oder die Aufzeichnungen nicht korrekt geführt. Bei Prüfungen im Bereich der „NitratRichtlinie“ lag die Verstoßrate bei 29 %. Hierbei kam es zur Nichtbeachtung der Sperrfristen, unzureichende Dokumentation der Düngemaßnahmen und Überdüngung im Herbst. Zu einer Verstoßrate von 17 % kam es bei dem Rechtsakt „Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“. Hier kommt es immer wieder zu verzögerten Meldungen in der Rinderdatenbank HIT und zu fehlenden Ohrmarken.

Rechtsakt	Antragsteller	Verstöße leicht	Verstöße mittel	Verstöße schwer	Verstöße gesamt	Vorsatz	Verstoßrate	Frühwarnung	marginaler Fehler
Nitrat-RL	7	0	2	0	2	0	29 %	1	0
Vogelschutz-RL	4	0	0	0	0	0	0 %	0	0
FFH-RL	4	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Futtermittelsicherheit	2	0	0	0	0	0	0 %	0	0
TSE	2	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Kennzeichnung/Reg. Schweine	1	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Kennzeichnung/Reg. Rinder	6	0	1	0	1	0	17 %	0	1
Kennzeichnung/Reg. Schafe/Ziegen	0	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Lebensmittelsicherheit	2	0	0	0	0	0	0 %	0	0
PSM-VO	6	2	0	0	2	0	33 %	0	0
Tierschutz Kälber	0	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Tierschutz Schweine	1	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Tierschutz Nutztiere	2	0	0	0	0	0	0 %	0	0
GLÖZ (2 und 4 – 7)	4	0	0	0	0	0	0 %	1	0
GLÖZ 3 (Grundwasser)	4	0	0	0	0	0	0 %	0	0
Gesamt:	45	2	3	0	5	0	11 %	2	1

Ansprechpartnerin: Lydia Beger, Telefon: 03522 311 327, E-Mail: Lydia.Beger@smekul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Erzeugung

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht einen Sachkundenachweis? Jede Person, die zu beruflichen Zwecken Pflanzenschutzmittel erwerben oder anwenden möchte, muss sachkundig sein. Wer Pflanzenschutzmittel verkauft, muss ebenfalls über einen Sachkundenachweis verfügen.

Der nächste Lehrgang in der ISS Großenhain zur Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz findet vom 2. bis 4. Mai 2022 statt. Die Prüfungen erfolgen schriftlich am 4. Mai und mündlich am 10. Mai 2022. Informationen zur Anmeldung am Lehrgang und zur Prüfung finden Sie unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/sachkunde-erlangen-43723.html>.

Die Sachkundenachweiskarte Pflanzenschutz erhalten Personen mit anerkannter Berufsausbildung oder bestandener Sachkundeprüfung oder einem Studien- bzw. Fachbildungsabschluss mit Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die in der Sachkundeverordnung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Hinweise zur Beantragung der Sachkundenachweiskarte erhalten Sie unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/sachkundenachweiskarte-beantragen-43725.html>.

Die Sachkunde im Pflanzenschutz wird durch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung aufrechterhalten. Nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 14. Februar 2012 muss jede sachkundige Person innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einer anerkannten Fort- und Weiterbildung teilnehmen. Auf der Rückseite der Sachkundenachweiskarte ist ein Datum ausgewiesen mit dem Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes. Ab diesem Datum wird ein Zeitraum von 3 Jahren berechnet, in welchem die Fortbildung wahrgenommen werden muss. Der Termin für die Fortbildung kann im 3-Jahres-Zeitraum frei gewählt werden. Mit Ablauf der 3 Jahre beginnt eine neue Frist. Das Datum der eigentlichen Fortbildung ist nicht der Beginn eines neuen 3 Jahres-Zeitraumes!

Termine für anerkannte Fortbildungsveranstaltungen im Pflanzenschutz finden Sie unter: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Veranstaltungs-Termine_Stand_09.03.2022.pdf.

Ansprechpartnerin:

Beate Streubel

Telefon: 03522 311 403

E-Mail: Beate.Streubel@smekul.sachsen.de

Düngung im Frühjahr

Seit dem Frühjahr 2022 sind in Nitratgebieten N-Düngungsmaßnahmen zu Sommerkulturen (Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01. Februar) nur noch erlaubt, wenn zuvor ein Zwischenfruchtanbau erfolgte (ohne Umbruch vor dem 15. Januar) oder wenn die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde. Für den Zwischenfruchtanbau sind keine bestimmten Pflanzenarten festgelegt. Als Zwischenfrucht gelten auch geschlossene Feldfutterbestände aus dem Vorjahr, die bis mindestens 15. Januar über den Winter weitergeführt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei ihrer Anbauplanung. Ausnahmen gelten für Flächen in Gebieten mit < 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel. Eine Übersicht ist verfügbar unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

Zudem darf nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Für gefrorenen Boden bedeutet das in der Praxis, dass mit der Düngung unter Umständen erst im Laufe des Tages begonnen werden darf. Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat bleibt auf gefrorenem Boden weiterhin als Ausnahme erlaubt, soweit keine Gefahr des Abschwemmens in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen besteht. Zu beachten ist weiterhin die Phosphat-Sperrzeit vom 01. Dezember bis zum 15. Januar.

Ansprechpartner:

Vincenz Widera

Telefon: 03522 311 319

E-Mail: Vincenz.Widera@smekul.sachsen.de

Veranstaltungen in Großenhain

Datum/Zeit	Thema	Ort	Anmeldung
06.04.2022	Förderprogramm AUK: Aussicht auf die neue Förderperiode ab 2023	ISS Großenhain Raum 319	im Beteiligungsportal unter https://mitdenken.sachsen.de/1028512 bis 31.03.22
07.04.2022	Förderprogramm AUK: Aussicht auf die neue Förderperiode ab 2023	ISS Großenhain Raum 319	im Beteiligungsportal unter https://mitdenken.sachsen.de/1028527 bis 31.03.22

Veranstaltungen/ Schulungen

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smekul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Großenhain mit Fachschule für Landwirtschaft

Remonteplatz 2, 01558 Großenhain

Eva Schölzel, Telefon: +49 3522 311-336, Telefax: +49 351 4512 6100-32, E-Mail: eva.schoelzel@smekul.sachsen.de

Titelfoto:

Aufmerksam beobachtet das Kiebitzweibchen die Umgebung und warnt die Jungen. Foto: Dr. Winfried Nachtigall

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

11.03.2022

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de